

Sicherheitskreis Seilkletteranlagen

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sicherheitskreis Seilkletteranlagen**“
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstr. 128, 79356 Eichstetten.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit in Seilkletteranlagen. Dazu stellt er den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung und verwendet die laufenden Einkünfte zur Erreichung dieser Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unfallforschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, sowie die Beratung von Herstellern und Betreibern von Seilkletteranlagen. Näheres siehe unter § 4.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Erfassung und Auswertung von Unfällen in allen Arten von Seilkletteranlagen.
- (2) Fachlicher Austausch von Inspektoren, Sachverständigen und Gutachtern, welche in den Bereichen
 - a) permanente und mobile Seilgärten
 - b) temporäre Seilaufbauten
 - c) Spielplätze mit Seilkletteranlagen
 - d) seilunterstützte erlebnisorientierte Aktivitätenregelmäßig aktiv tätig sind.
- (3) Entwicklung von Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen.
- (4) Veranstaltung von Kursen und Fortbildungslehrgängen.

- (5) Fachliche Beratung im Zusammenhang mit Seilkletteranlagen
- (6) Wahrnehmung der beruflichen Belange von Inspektoren, Prüfern, Sachverständigen und Gutachtern von Seilkletteranlagen.
- (7) Förderung der fachlichen Geltung des unter (6) bezeichneten Berufsstandes.
- (8) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- (9) Herausgabe von Fachberichten mit sicherheitsrelevanten Informationen für Hersteller, Betreiber und Benutzer von Seilkletteranlagen. Den Mitgliedern steht jeweils ein Exemplar kostenfrei zur Verfügung.

§ 5 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Zwecke des Verbandes werden aufgebracht durch

- (1) Mitgliederbeiträge und Beitrittsgebühren
- (2) Einkünfte aus Veranstaltungen und Publikationen
- (3) Erlöse durch den Vertrieb des Jahresberichtes
- (4) Spenden und Subventionen.

§ 8 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zertifizierte Inspektoren, hauptberufliche Prüfer und Gutachter von Seilkletteranlagen, sowie fachangrenzende Experten.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Aufgaben beschließen. Außerdem kann notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Verbandsorganen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Funktionen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Wahrung der Verbandsinteressen, zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 10 Eintritt der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen (Körperschaften) sein, welche durch einen zu benennenden Experten für Seilkletteranlagen vertreten werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung hat schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Zustellung zu erfolgen. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzung, und die vereinsinternen sicherheitstechnischen Vorgaben an.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende (Schluss des Geschäftsjahres) erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch durch einen Ausschluss beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind die Verletzung der Pflichten eines Mitglieds oder wegen gröblichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat Ausweise, Zeichen und Zertifikate, die Eigentum des Vereins bleiben, zurückzugeben.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beiträge werden jeweils von den ordentlichen Mitgliederversammlungen für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie gelten so lange, bis eine Änderung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten, stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
- (2) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der drei Vorstände - jeder für sich allein - vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. bis zu seinem Ausscheiden im Amt.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von über netto 1.000,- Euro die Mitwirkung des gesamten Vorstandes und bei Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von über netto 3.000,- Euro hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt oder wenn der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Zusammenkunft einzureichen.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Bei Wahlen, Entlastungen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder eine Abstimmung als abgelehnt. Für die Änderung der Vereinssatzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergwacht Schwarzwald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.